

zwischen

phonector
Inh. Stephan Bienwald
Senefelder Str.27
10437 Berlin
- nachfolgend »phonector« genannt -

und

dem/den Künstler/n / dem Label (nicht zutreffendes bitte streichen)

[Name]

[Anschrift]

[PLZ] [Stadt]

[LAND]

- nachfolgend »Lizenzgeber« genannt -

(07) phonector berechnet Lizenzgeber mit Vertragsschluss eine einmalige Einstellungsgebühr pro Artikel (Album, EP oder Single). Ferner berechnet phonector Lizenzgeber eine jährliche Grundgebühr für die Nutzung der Vertriebsstruktur (siehe Anhang II Preise).

Für den Fall, dass Lizenzgeber die Vertragsaufnahmen bzw. Tonträger ohne eigene ISRC- oder Label-Codes anliefert, stellt phonector diese Lizenzgeber kostenlos zur Verfügung. Lizenzgeber räumt phonector diese Befugnis hiermit kostenfrei ein.

Für den Fall, dass Lizenzgeber die Vertragsaufnahmen bzw. Tonträger ohne eigenen UPC- oder EAN-Barcode anliefert, stellt phonector einen EAN-Barcode Lizenzgeber für eine einmalige Gebühr zur Verfügung (siehe Anhang II Preise). Der EAN-Barcode ist zwingende Voraussetzung für die Durchführung des digitalen und physischen Vertriebs.

§ 3. Wahl der Vertriebswege

(01) Lizenzgeber überträgt phonector sämtliche Rechte nicht-exklusiv, d.h. Lizenzgeber bleibt weiterhin zur sonstigen Auswertung berechtigt. Der Umfang der Rechtsübertragung hängt von der Wahl der Vertriebswege ab. Die phonector im folgenden von Lizenzgeber zur Nutzung übertragenen Rechte (§§ 3.5 und 3.6) werden für die Dauer der Auswertungszeit gem. §8 eingeräumt und schließen sämtliche Leistungsschutzrechte und sonstige durch das Urheberrechtsgesetz gewährte Rechte und Ansprüche der ausübenden Künstler, künstlerischen Produzenten, des Tonträgerherstellers sowie sonstiger an den Vertragsaufnahmen Beteiligter und/oder sonstiger Lizenzgeber an den Vertragsaufnahmen bzw. während der Vertragslaufzeit erworbenen Ansprüche und Rechte ein.

(02) Mitübertragen sind die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an den Werken, soweit diese für die vertragsgemäße Auswertung der Vertragsaufnahmen notwendig sind und nicht von einer Verwertungsgesellschaft (z.B. GEMA oder AKM) wahrgenommen werden. phonector ist kein Verlag.

(03) Für den Fall, dass Lizenzgeber weitere Materialien liefert (z.B. Artwork, Fotos, Filmmaterial, Videoclips etc.) werden phonector Verwertungsrechte im gleichen Umfang wie an den Vertragsaufnahmen eingeräumt.

(04) Lizenzgeber garantiert, über alle für die vertragsgemäße Auswertung der Vertragsaufnahmen und sonstigen angelieferten Materialien erforderlichen Rechte zu verfügen, insbesondere die Rechte der an den Vertragsaufnahmen Mitwirkenden. Lizenzgeber garantiert zudem, dass die Texte der Vertragsaufnahmen nicht gegen geltendes Recht verstoßen und insbesondere keine gewaltverherrlichenden, rassistischen, rechtsradikalen oder sonstige grob menschenverachtenden Inhalte enthalten. Lizenzgeber stellt phonector von allen Ansprüchen Dritter insoweit frei. Lizenzgeber steht dafür ein, dass er die übertragenen Verwertungsrechte nicht bereits an Dritte exklusiv übertragen hat.

Der Lizenzgeber wählt den oder die gewünschten Vertriebswege durch Unterzeichnung unterhalb des jeweiligen Absatzes:

- (05) **Vertriebsweg DIGITAL:** Lizenzgeber überträgt phonector das nicht-exklusive Recht, die Aufnahme selbst oder durch Dritte weltweit im Rahmen von Online-, insbesondere Internet- und sonstigen nichtkörperlichen Anwendungen jeder Art und jeden Systems, einschließlich mobiler Netzwerke, weltweit auszuwerten, die Aufnahme in Datenbanken, in Datennetze oder ähnlichem in jeder Auswahl und Anordnung für alle im Rahmen einer Datenbank möglichen Nutzungen zu verwenden, dort einzuspeisen, abzuspeichern, zu verbreiten und insbesondere den Benutzern von Datenbanken/Datennetzen über Kabel oder andere Übertragungswege, einschließlich der elektronischen Belieferung über mobile Netwerke in, an oder über mobile Endgeräte wie Handys, PDA u.a. auf Abruf zum Zwecke der akustischen, optischen oder sonstigen Wahrnehmung und/oder Vervielfältigung und/oder Verbreitung entgeltlich oder unentgeltlich zu übermitteln (Online- und TK-Rechte). Lizenzgeber überträgt phonector weiterhin das nicht-exklusive Recht, die Aufnahme durch Dritte weltweit im Rahmen des sogenannten Disc-On-Demand-Verfahrens (nachfolgend "DOD" genannt) zu verwerten. Bei DOD handelt es sich um eine Form der körperlichen Distribution und Verbreitung überwiegend auf Einzelanforderung des Endverbrauchers (Anwendungsbereich momentan nur: Download auf Amazon.de). phonector ist ebenfalls berechtigt, die Vertragsaufnahmen zu kürzen, zu teilen, ganz oder teilweise mit Aufnahmen, Leistungen und Werken anderer Künstler non-physisch zu verbinden (z.B. für Best-of-Playlists) oder in sonstiger Weise zu bearbeiten und umzugestalten (z.B. Vorhörbeispiele) und in dieser Form im Rahmen dieses Vertrages zu verwerten.

Hiermit wähle ich den Vertriebsweg DIGITAL

Unterschrift Lizenzgeber

- (06) **Vertriebsweg PHYSISCH:** Lizenzgeber überträgt phonector das nicht-exklusive Recht, die von Lizenzgeber anzuliefernden, verkaufsfertigen Ton- und Bildtonträger weltweit auf Kommissionsbasis zu vertreiben. phonector wird die vertragsgegenständlichen Aufnahmen mit Zustimmung des Lizenzgebers für den Plattenhandel in Deutschland gegen eine einmalige Einstellungsgebühr und eine jährliche Grundgebühr listen. Die Listung erfolgt über die phononet GmbH (siehe Anhang II Preisliste). Falls die vertragsgegenständlichen Aufnahmen durch einen anderen Vertrieb in Deutschland ausgewertet werden, muss dies unverzüglich mitgeteilt werden. Die Herstellung dieser Ton- und Bildtonträger nebst Artwork sowie die Abführung urheberrechtlicher Lizenzen für die mechanische Vervielfältigung (z.B. GEMA oder AKM) ist ausschließlich durch den Lizenzgeber vorzunehmen. phonector wird von sämtlichen Ansprüchen Dritter in diesem Zusammenhang freigestellt. Lizenzgeber liefert an phonector zunächst von jedem vertragsgegenständlichen Ton- und Bildtonträger 5 Exemplare. Auf Anfordern von phonector liefert Lizenzgeber binnen einer Woche weitere Exemplare in dem gemeinsam festzulegenden Umfang. Die Anlieferung erfolgt auf Gefahr des Lizenzgebers. phonector wird die gelieferte Ware bei Anlieferung stichprobenartig auf Mängelfreiheit untersuchen und Mängel dem Lizenzgeber unverzüglich anzeigen. Transportkosten bei Anlieferung sowie etwaige weitere Kosten wie Zölle, Einfuhrsteuern etc. gehen zulasten des Lizenzgebers. Lizenzgeber stellt phonector darüber hinaus weitere 5 Exemplare pro Artikel für Archivierungszwecke kostenlos zur Verfügung. Falls Tonträger in größerer Stückzahl an den Tonträgerhandel geliefert wurden, so ist phonector berechtigt, dem Handel nach eigenem Ermessen umfängliche Retourenrechte zu

§ 7. Abrechnung

- (01) Die Abrechnung („phonector royalty statement“) erfolgt kalendervierteljährlich mit einer Frist von drei Monaten. phonector ist berechtigt, für den Tonträgervertrieb branchenübliche Retourenreserven zu bilden, die in der nächsten Abrechnungsperiode aufgelöst werden.
- (02) Abrechnungen gelten als genehmigt, wenn Lizenzgeber nicht innerhalb von drei Monaten nach Erhalt unter Angabe von Gründen schriftlich widerspricht.
- (03) Lizenzgeber stellt phonector nach Erhalt der Abrechnung eine Rechnung. Soweit Lizenzgeber in Deutschland mehrwertsteuerpflichtig ist, wird er phonector das zuständige Finanzamt und die Steuernummer schriftlich mitteilen. Die vertraglich vereinbarten Beteiligungen werden dann zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer gezahlt. Sofern phonector gesetzlich verpflichtet ist, Steuerbeträge einzubehalten, erkennt Lizenzgeber dies an.

§ 8. Vertragsdauer und Auswertungsdauer

- (01) Die Vertragslaufzeit beginnt mit Vertragsunterzeichnung. Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Parteien mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden (Email genügt).
- (02) Die Auswertungsdauer entspricht der Vertragslaufzeit und endet mit Vertragsende.
- (03) Nach Ablauf des Vertrages wird phonector binnen einem Monat den Restbestand an Tonträgern dem Lizenzgeber mitteilen und diesen Restbestand zur Abholung bereitstellen. Lizenzgeber ist verpflichtet, binnen einem Monat nach Mitteilung des Restbestandes diesen bei phonector abzuholen. Bei Fristversäumnis ist phonector berechtigt, nach eigener Wahl den Restbestand zu jedem Preis abzuverkaufen, diesen auf Kosten des Lizenzgebers an diesen zu schicken oder auf Kosten des Lizenzgebers diesen zu vernichten. Gleiches gilt für Retouren, welche nach Vertragsbeendigung bei phonector eingehen.

§ 9. Anlagen und Preise

- (01) Die Metadaten (phonectorMETADATA.xls) und die Preisliste (Anlage I) werden wesentlicher Vertragsbestandteil. phonector ist berechtigt, die Preise nach Anlage I zu ändern durch schriftliche Anzeige (Email genügt) gegenüber dem Lizenzgeber mindestens sechs Wochen vor Inkrafttreten der neuen Preise. Die Preise werden wirksam, sofern Lizenzgeber hiergegen nicht innerhalb von vier Wochen schriftlich widerspricht (Email genügt).
- (02) Hat Lizenzgeber bereits vor Vertragsbeginn für die vertragsgegenständlichen Aufnahmen aufgrund eines vorangegangenen Vertrages Einrichtungsgebühren an phonector gezahlt, fallen diese nicht erneut an. Eine bereits gezahlte Jahresgebühr wird angerechnet.

PHONECTOR LIZENZVERTRAG: GEBÜHREN PRO SINGLE, EP oder ALBUM

Einmalige Einrichtungsgebühr Download für Download Portale: 20.00
Einmalige Einrichtungsgebühr für Hardware (phononet, Plattenhandel und Amazon): 30.00
Jahresgebühr Hardware 78.00 (7.50 pro Monat)
Jahresgebühr Download 12.00 (1.00 pro Monat)
Erstellung EAN-Barcode 15.00
Label Code: kostenlos
ISRCs: kostenlos

CD KLEINAUFLAGEN

Thermo-re-Transfer, CoverCard, Jewel Case, schwarzes Tray, Inlay 4/0

Auflage 25	122.50 (stückpreis 4.90)
Auflage 50	185.00 (stückpreis 3.70)
Auflage 100	320.00 (stückpreis 3.20)
Auflage 200	560.00 (stückpreis 2.80)

Thermo-re-Transfer, 4s. Booklet, schwarzes Tray, Inlay 4/0

Auflage 25	130.00 (stückpreis 5.20)
Auflage 50	200.00 (stückpreis 4.00)
Auflage 100	340.00 (stückpreis 3.40)
Auflage 200	600.00 (stückpreis 3.00)

Thermo-re-Transfer, 4s. Booklet, weißes Tray, Inlay 4/0

Auflage 25	130.50 (stückpreis 5.22)
Auflage 50	201.00 (stückpreis 4.02)
Auflage 100	342.00 (stückpreis 3.42)
Auflage 200	604.00 (stückpreis 3.02)

Aufpreis Cellophanierung: 0.12 pro CD.

CD industrielle Herstellung (ab 500 Stück: 300er Auflage ist teurer als 500!)

5farb Labeldruck, CoverCard, Inlay 4/0, schwarzes Tray

Auflage 500	560.00 (stückpreis 1.12)
Auflage 1000	680.00 (stückpreis 0.68)

5farb Labeldruck, 4s. Booklet, Jewel Case, schwarzes Tray, Inlay 4/0

Auflage 500	600.00 (stückpreis 1.20)
Auflage 1000	720.00 (stückpreis 0.72)

Für weitere Anfragen besuche bitte http://www.phonector.com/cd_herstellung.html

ALLE PREISE SIND IN EURO UND NETTOPREISE. DIE MEHRWERTSTEUER (19%) KOMMT NOCH HINZU.

ZAHLUNGSBEDINGUNGEN: 50% VORKASSE, 50% NACH LIEFERUNG.

DIE KOSTEN FÜR DIE LIZENZIERUNG BEI DER GEMA KOMMEN GGF. HINZU.